

Medien im Gerichtssaal

Der nachstehende Beitrag

Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien in der Russischen Föderation

von Andrei Richter

ist der Publikation IRIS *plus* 2014-2

„Medien im Gerichtssaal“ entnommen.

Die vollständige Publikation kann in gedruckter Form
von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle bezogen werden.
Für weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeiten, einfach anklicken:
[http://www.obs.coe.int/shop/irisplus/-/asset_publisher/k6BP/content/
iris-plus-2014-2](http://www.obs.coe.int/shop/irisplus/-/asset_publisher/k6BP/content/iris-plus-2014-2)

Vorwort

*« C'est une expérience éternelle,
que tout homme qui a du pouvoir
est porté à en abuser ;
il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites »*
Montesquieu, *De l'esprit des lois*, Buch XI, 1748.

Das Modell der Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive und Judikative) in seinen unterschiedlichen Ausformungen bildet die Grundlage für die politische Struktur der meisten demokratischen Staaten der Welt. Wenngleich nicht formell eine dieser Gewalten, wird die Presse häufig als „vierte Gewalt“ oder „vierter Zweig der Regierung“ bezeichnet, da sie Informationen zu öffentlichen Belangen bereitstellt und dadurch als Garant dafür fungiert, dass diese staatlichen Gewalten ihre hoheitlichen Rechte nicht missbrauchen.

Damit die Presse diese „heilige Pflicht“ wahrnehmen kann, benötigt sie Zugang zu Informationen über die Handlungen (und „Nichthandlungen“) der drei Gewalten. Im Fall der Judikative gehört dazu nicht nur die Möglichkeit der Presse, über die von den Gerichten gefällten Urteile, sondern was ebenso wichtig ist, über Gerichtsverfahren zu berichten. Dafür muss die Presse unter anderem im Gerichtssaal anwesend sein können.

Selbstverständlich besteht auch die Presse aus Menschen, die wiederum ihre eigenen Vorrechte missbrauchen oder einzelnen Personen unnötigen Schaden zufügen können. Bisweilen kann Transparenz soweit gehen, dass sie Freiheiten und Rechte Dritter verletzt. Daher sieht Artikel 10.2 EMRK ausdrücklich vor, dass die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit eingeschränkt werden kann, um unter anderem das Ansehen oder Rechte Dritter zu schützen oder um die Autorität und Unparteilichkeit der Judikative zu wahren.

Diese IRIS *plus* bietet Ihnen einen Überblick über rechtliche Fragen der Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien. Der Leitbeitrag betrachtet die maßgebliche Gesetzgebung sowie jüngste geltende Rechtsprechung in der Russischen Föderation. Dabei werden grundlegende juristische Fragen des Ausgleichs zwischen Zugang zu Informationen und Recht auf Privatsphäre sowie mögliche Einschränkungen der Informations- und Medienfreiheit, Vorverurteilung durch die Medien und anderes erörtert. Der Abschnitt Zoom bietet eine gesamteuropäische Betrachtung der Fragestellung. Er erläutert die maßgeblichen Grundprinzipien, die in der EMRK niedergelegt sind, und untersucht spezielle Sachverhalte im Zusammenhang mit Medienberichterstattung über Strafverfahren, die in einigen herausragenden Fällen großes Medieninteresse verursacht haben. Der Abschnitt

Berichterstattung ergänzt den Zoom mit Beiträgen, die in unserem IRIS-Newsletter veröffentlicht wurden und die relevanten Rechtsinstrumente des Europarats und entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte näher erläutern.

Strasbourg, Juni 2014

Susanne Nikoltchev
Geschäftsführende Direktorin
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien in der Russischen Föderation

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatliche Lomonossow-Universität Moskau

Einleitung

Öffentlichkeit oder *Glasnost* der Gerichte ist in der Russischen Föderation nichts Neues, denn es gab sie sowohl nach dem Gesetz als auch, in geringerem Maße, in der Praxis bereits im Zarenreich und zu Zeiten der Sowjetunion. Zahlreiche Rechtsfälle, Anwälte und Richter sind aufgrund der Berichterstattung in der Presse und der Bilder Beteiligter in das russische nationale Gedächtnis eingegangen. Als in Europa bekannte Beispiele seien hier das Schwurgerichtsverfahren gegen Vera Sassulitsch im Jahr 1878, Stalins „Schauprozesse“ in den 1930er Jahren sowie der Fall der Punk-rockgruppe Pussy Riot 2012 genannt.

Für die Mehrheit der russischen Bevölkerung sind die audiovisuellen Medien zur Hauptinformationsquelle über die Arbeit der Gerichte geworden. Öffentliche Meinungsumfragen zeigen, dass Fernsehnachrichten sowie Fernsehshows mit fiktiven Gerichtsverhandlungen vor einem Pseudorichter die beiden wichtigsten Informationsquellen zum Gerichtssystem und zur Tätigkeit der Gerichte darstellen, während Spielfilme und Fernsehserien den vierten Platz belegen. Anders ausgedrückt: Das Fernsehen prägt mehr als alle anderen Medien oder persönliche Erfahrungen die Vorstellung davon, was in den Gerichtssälen vor sich geht.¹

In den letzten Jahren ist die Zulässigkeit moderner Techniken zur Aufzeichnung und Übertragung von Verhandlungen aus den Gerichtssälen zu einer wichtigen Frage des russischen Rechts und der Gerichtsbarkeit geworden. Da die Prozessordnungen nur mühsam mit der technologischen Entwicklung Schritt halten, sind Richter häufig verunsichert, ob sie die alten Maßstäbe an nicht traditionelle Kommunikationsmittel anlegen können, dürfen und sollen.

Die obersten Gerichte Russlands haben daher vor kurzem Auslegungsbeschlüsse gefasst, um den Richtern Leitlinien zur Öffentlichkeit der Gerichte für die Medien an die Hand zu geben. Zuvor war bereits ein Föderationsgesetz verabschiedet worden, um die Zugänglichkeit gerichtlicher

1) Siehe Gudkov L., Dubinin B., Zorkaya N., *Российская судебная система в мнениях общества*, (Das russische Gerichtssystem in der öffentlichen Meinung) / *Vestnik obshchestvennogo mneniya*, 2010, Nr. 4 (106), S. 7-43. Wie zitiert in Pavlov, I., *et.al.* *Интернет как средство укрепления общественного доверия к судам общей юрисдикции: пути и перспективы* (Das Internet als Mittel zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die ordentlichen Gerichte: Wege und Perspektiven), Sankt Petersburg, 2013.

Informationen zu gewährleisten. Dieser Leitbeitrag betrachtet die maßgeblichen rechtlichen Instrumente sowie die jüngste Rechtsprechung, um aktuelle Grundsätze und politische Maßnahmen in Russland zu erörtern. Er befasst sich unter anderem mit dem Gleichgewicht zwischen Informationszugang und dem Recht auf Privatsphäre, mit möglichen Einschränkungen der Informations- und Medienfreiheit und Vorverurteilung durch die Medien, wobei der Schwerpunkt auf audiovisuellen und Online-Medien liegt.

I. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen

Zur Öffentlichkeit der Gerichte regelt Art. 123 Abs. 1 der Verfassung der Russischen Föderation von 1993 in Kapitel 7 („Die rechtsprechende Gewalt“) Folgendes:

Die Verhandlung ist in allen Gerichten öffentlich. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind in den durch ein Föderationsgesetz vorgesehenen Fällen zulässig.²

Die Strafprozessordnung der Russischen Föderation aus dem Jahr 2001 sieht in Art. 241 („Öffentlichkeit“) vor:

1. Strafrechtliche Verfahren sind mit Ausnahme der in diesem Artikel genannten Fälle in allen Gerichten öffentlich.
[...]
5. Bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung anwesende Personen sind berechtigt, Tonaufnahmen und schriftliche Aufzeichnungen davon anzufertigen. Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen und/oder Filmaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden Richters der Verhandlung zulässig.
[...]
7. Gerichtsurteile sind in öffentlicher Verhandlung zu verkünden. Bei Verhandlung einer Strafsache unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder bei Verhandlung von Wirtschaftsstrafsachen können aufgrund eines Beschlusses oder einer Anordnung des Gerichts nur Einleitung und Tenor des Urteils verkündet werden.³

In der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation von 2002 heißt es in Art. 10 („Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren“):

1. Verfahren in allen Gerichten sind öffentlich. Gerichtsverfahren sind in Fällen, die Informationen zu Staatsgeheimnissen oder zum Adoptionsgeheimnis beinhalten, sowie in anderen Fällen, für die dies im Föderationsrecht vorgesehen ist, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.
[...]
7. Die an der Rechtssache Beteiligten sowie die bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung anwesenden Personen sind berechtigt, den Verlauf des Verfahrens schriftlich sowie mithilfe von Tonaufzeichnungsgeräten festzuhalten. Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen sowie eine Ausstrahlung der Gerichtsverhandlung über Hörfunk und Fernsehen sind bei Zustimmung des Gerichts zulässig.
8. Die gerichtlichen Entscheidungen sind öffentlich zu verkünden; ausgenommen sind Fälle, in denen eine derartige Verkündung der Entscheidung die Rechte und legitimen Interessen Minderjähriger verletzt.⁴

2) Siehe amtliche Übersetzungen der Verfassung der Russischen Föderation unter: www.constitution.ru/index.htm

3) Strafprozessordnung der Russischen Föderation Nr. 174-FZ vom 18. Dezember 2011 (mit Änderungen), siehe die englische Übersetzung unter: <http://legislationline.org/documents/section/criminal-codes/country/7>

4) Zivilprozessordnung der Russischen Föderation Nr. 138-FZ vom 14. November 2002 (mit Änderungen), siehe die englische Übersetzung unter: www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=277039

Die Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation besagt ihrerseits in Art. 11 („Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen“):

1. Verhandlungen vor Schiedsgerichten sind öffentlich.
2. Eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn eine öffentliche Verhandlung zur Enthüllung eines Staatsgeheimnisses führen könnte, ferner in anderen vom Föderationsrecht vorgesehenen Fällen, sowie auch bei Stattgabe eines Antrags einer verfahrensbeteiligten Person, die die Notwendigkeit der Wahrung geschäftlicher, staatlicher oder sonstiger gesetzlich geschützter Geheimnisse geltend macht.
[...]
7. Bei öffentlichen Verhandlungen anwesende Personen haben das Recht, während der Verhandlung Mitschriften anzufertigen und die Verhandlung mithilfe von Tonaufzeichnungsgeräten aufzunehmen. Filmaufzeichnungen, Fotoaufnahmen und Videoaufzeichnungen sowie die Übertragung von Schiedsgerichtsverhandlungen in Hörfunk und Fernsehen sind bei Genehmigung durch den Vorsitzenden Richters zulässig.
8. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind öffentlich zu verkünden.⁵

Das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation von 2001 in Art. 24.3 („Öffentliche Verhandlung von Ordnungswidrigkeitsfällen“) regelt letztlich Folgendes:

1. Ordnungswidrigkeitsfälle sind öffentlich zu verhandeln; ausgenommen sind Fälle, die in Art. 28.6 Abs. 3 dieses Gesetzbuches vorgesehen sind, oder Fälle, in denen dies zu einer Offenlegung staatlicher, militärischer, geschäftlicher oder sonstiger gesetzlich geschützter Geheimnisse führen kann, sowie Fälle, in denen dies zum Schutz der Sicherheit von Personen, die an Ordnungswidrigkeitsverfahren beteiligt sind, deren Familienangehörigen und Verwandten, sowie zum Schutz der Ehre und Würde der genannten Personen erforderlich ist.
[...]
2. Die Personen, die an einem Ordnungswidrigkeitsverfahren beteiligt sind, und die Personen, die bei der öffentlichen Verhandlung der Ordnungswidrigkeit anwesend sind, haben das Recht, den Verlauf des Ordnungswidrigkeitsverfahrens schriftlich sowie mithilfe von Tonaufzeichnungsgeräten festzuhalten. Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen sowie die Übertragung des öffentlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens über Hörfunk und Fernsehen sind mit Zustimmung des Richters, des Organs oder des Beamten, der den Ordnungswidrigkeitsfall verhandelt, zulässig.⁶

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das gesetzliche Verfahrensrecht vorsieht, dass jeder, auch professionelle Medienvertreter, während einer Gerichtsverhandlung das Recht hat, eigenständig:

- Mitschriften von Hand oder mittels Computer, Kurzschriftaufzeichnung (Stenogramm) und Zeichnungen anzufertigen
- Tonaufzeichnungen mithilfe von Audiogeräten zu erstellen.

Es besteht weder die Notwendigkeit, das Gericht von der Absicht in Kenntnis zu setzen, dass dieses Recht wahrgenommen wird oder solche Aufzeichnungen angefertigt werden sollen, noch ist eine Genehmigung für derartige Aktivitäten einzuholen.

Eine Genehmigung des Gerichts (oder des Vorsitzenden Richters) ist hingegen erforderlich für:

- Fotoaufnahmen, Film- oder Videoaufzeichnungen,
- Übertragung des Verfahrens über Hörfunk oder Fernsehen.

5) Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation Nr. 95-FZ vom 24. Juli 2002 (mit Änderungen), siehe die englische Übersetzung unter: www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=276748

6) Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 195-FZ vom 30. Dezember 2001 (mit Änderungen), siehe die englische Übersetzung unter: www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=276912

Im August 2013 legte das Justizministerium der Russischen Föderation einen Gesetzentwurf zur öffentlichen Diskussion vor, mit dem einheitliche Regeln für Videoaufzeichnungen und Online-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen eingeführt werden sollen,⁷ und zwar durch Änderungen der oben beschriebenen Prozessordnungen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Gerichte auf Ersuchen einer betroffenen Partei Videoaufzeichnungen und Live-Übertragungen von Verfahren aufgrund einer gesonderten Entscheidung zulassen. Die Verweigerung einer solchen Erlaubnis ist nur aufgrund „objektiver Gründe“ möglich, etwa wenn der Schutz der Privatsphäre, geschäftlicher oder sonstiger gesetzlich geschützter Geheimnisse erforderlich ist oder wenn „eine derartige Handlung zu einer Verletzung grundlegender Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie legitimer Interessen führen könnte“. Der Gesetzentwurf erlaubt Einschränkungen für die Aufzeichnung und Live-Übertragung einiger Gerichtsverfahren. Er gestattet es, die Aufzeichnung und Live-Übertragung personenbezogener Daten von Beteiligten, beispielsweise ihrer Anschrift oder ihres Arbeitsplatzes, einzuschränken. Jede Einschränkung muss allerdings von der Partei, die um sie nachsucht, begründet werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass jemand, der eine Videoaufzeichnung oder Live-Übertragung vornehmen möchte, in seinem Antrag zur Genehmigung dieser Handlung den Namen der Medieneinrichtung oder des Internetportals nennen muss, über die diese Aufzeichnungen verfügbar sein werden. Das Gericht veröffentlicht dann die relevanten Online-Adressen auf seiner offiziellen Website.⁸

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags war der Gesetzentwurf bei der Staatsduma (Unterhaus der Föderationsversammlung der Russischen Föderation) noch nicht formell eingereicht worden.

Die zentrale Rolle bei der Regulierung des Zugangs zu Gerichtssälen und den Informationen, über die die Gerichte verfügen, spielt das Föderationsgesetz über die Gewährleistung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation (im Folgenden Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen). Die Ausarbeitung begann 2003, der Staatsduma vorgelegt wurde die Gesetzesvorlage durch den Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation (*Верховный суд Российской Федерации*) im Jahr 2006. Die Abgeordneten nahmen vor der Verabschiedung 2008 weitreichende Änderungen am Wortlaut vor, während das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2010 hinausgeschoben wurde.⁹

Das Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen regelt unter anderem, dass der vollständige Wortlaut von Entscheidungen und Urteilen aller Gerichte sowie Informationen über Berufungen und deren Ausgang auf von den Gerichten in Russland eingerichteten offiziellen Websites zu veröffentlichen sind. Es gibt eine Reihe wichtiger Ausnahmen von dieser Vorschrift (Art. 15); so sind etwa Veröffentlichungen von Gerichtsentscheidungen zu Staatsverbrechen oder Familienrechtsfällen (zum Beispiel Scheidungen) im Internet nicht zulässig.

Der Wortlaut von Entscheidungen ordentlicher Gerichte (und nur dieser Gerichte) wird redigiert, um Informationen im Zusammenhang mit Staatsgeheimnissen und sonstigen gesetzlich geschützten Geheimnissen zu entfernen. Darüber hinaus werden sämtliche Namen (mit Ausnahmen derer der beteiligten Richter, Staatsanwälte und Anwälte) durch Initialen oder Pseudonyme ersetzt, um die Privatsphäre der Einzelpersonen zu schützen (Art. 15 Abs. 3). Gemäß späteren Änderungen des

7) Проект федерального закона «О внесении изменений в некоторые законодательные акты Российской Федерации» (Entwurf zum Föderationsgesetz über die Änderung bestimmter Rechtsakte der Russischen Föderation, siehe unter: img.rg.ru/pril/article/76/57/64/proekt-internet.doc). Der Entwurf wurde auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht, der Zugriff darauf später jedoch gesperrt.

8) Kornya, Anastassia, *Суд выпустят в сеть* (Das Gericht geht ins Netz), *Vedomosti daily*, 6. August 2013. Siehe www.vedomosti.ru/politics/news/14932131/chto-zahotyat-to-pokazhut#ixzz2bb9b00Dj

9) Föderationsgesetz über die Gewährleistung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation (*Об обеспечении доступа к информации о деятельности судов в Российской Федерации*) (mit Änderungen) Nr. 3262-FZ vom 22. Dezember 2008. Eine englische Übersetzung des Föderationsgesetzes ist auf der offiziellen Website des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation abrufbar unter: www.supcourt.ru/catalog.php?c1=English&c2=Documents&c3=&id=6800. Siehe auch Richter A., „Transparenz der Gerichte soll gestärkt werden“, IRIS 2009-3:Extra, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/3/article101.de.html>

Föderationsgesetzes über den Zugang zu Gerichtsinformationen wurde die Liste der ausgenommenen Personen erweitert. Sie umfasst nunmehr auch den Kläger, den Beklagten, Dritte, den Zivilkläger, den Zivilbeklagten, die verurteilte Person, die freigesprochene Person, die beschuldigte Person bei einer Ordnungswidrigkeit sowie den Urkundsbeamten. Ihre Nachnamen und die Initialen für Vor- und Vatersnamen dürfen online veröffentlicht werden. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Schieds- und sonstige Gerichte jeweils den vollen Wortlaut veröffentlichen müssen.

Das Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen gestattet auch Anfragen zur Tätigkeit eines Gerichts per E-Mail; diese müssen binnen 30 Tagen beantwortet werden. Die Information ist kostenlos bereitzustellen.

Es sei angemerkt, dass Fragen einer audiovisuellen oder Online-Aufzeichnung oder Übertragung vom Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen nicht gesondert behandelt werden.

II. Beschlüsse der obersten Gerichte

Bereits vor Inkrafttreten des Föderationsgesetzes über den Zugang zu Gerichtsinformationen bemühte sich der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation intensiv, den Richtern dessen Rolle und Bedeutung zu erläutern. Damit wich er von seiner eigenen Tradition ab, zunächst geltende Rechtsprechung zu sammeln und auszuwerten und dann die Richter auf der Grundlage vorhandener bewährter Praxis anzuweisen, sondern entschied sich stattdessen dafür, das Problem vorab anzugehen.

Der Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien enthält mehrere Bestimmungen (Punkt 16 und 17), die mehr oder minder unmotiviert in den Text eingefügt wurden, da sie Vorschriften behandeln, die in keinem oder zumindest keinem direkten Zusammenhang mit dem Gesetz zur Regulierung der Massenmedien stehen.¹⁰

In dem Beschluss werden die Richter daran erinnert, dass die Öffentlichkeit des Gerichtssystems eine weitreichende Berichterstattung über die Tätigkeit der Gerichte voraussetzt. Daher sollten sich die Gerichte um eine stärkere Nutzung der Massenmedien für eine objektive, verlässliche und schnelle Berichterstattung über ihre Tätigkeit bemühen.

In seinem Beschluss wiederholt der Oberste Gerichtshof, dass Richter nicht berechtigt sind, Journalisten den Zugang zu Gerichtsverfahren zu verwehren oder sie daran zu hindern, über einen bestimmten Fall zu berichten, es sei denn, diese Möglichkeit ist unmittelbar im Gesetz vorgesehen. Das Prozessrecht beinhaltet eine solche Option bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder Situationen, in denen eine Person wegen Störung der Gerichtsordnung des Saales verwiesen werden kann. Journalisten kann der Zugang zum Beispiel nicht deshalb verwehrt werden, weil nicht ausreichend Sitzgelegenheiten im Gerichtssaal vorhanden sind. Im Beschluss wird dargelegt, dass jede Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen, die nicht direkt durch Föderationsgesetze geregelt sind, den Verfassungsbestimmungen widerspricht, nach denen die Prüfung von Rechtssachen vor allen Gerichten öffentlich erfolgen muss. Darüber hinaus stellt es einen „möglichen Verstoß“ gegen das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte dar.

10) Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien Nr. 16 vom 15. Juni 2010. Siehe den vollständigen Wortlaut in englischer, französischer und deutscher Sprache in Nikoltchev S., (Ed.), Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland, IRIS *plus* 2011-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2011: www.obs.coe.int/shop/irisplus/-/asset_publisher/k6BP/content/iris-plus-2011-1

In Punkt 16 des Beschlusses führt der Oberste Gerichtshof aus, unter welchen Voraussetzungen eine Informationsanfrage zur Tätigkeit der Gerichte abgelehnt werden kann. Unter den Umständen, die nach dem Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen vorgesehen sind, findet sich „Behinderung der Ermittlungen der Justiz“, die folgendermaßen beschrieben wird:

Unter Informationen, deren Bereitstellung gemäß Art. 20 Abs. 1 Ziff. 5 des genannten Föderationsgesetzes verweigert werden kann (die angefragten Informationen stellen eine Behinderung der Ermittlungen der Justiz dar), sind unter anderem Informationen zu verstehen, deren Verbreitung Hindernisse für ein faires Verfahren schaffen kann, wie es gemäß Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert ist (Sie können etwa zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Parteien, des Verhandlungsgrundsatzes, der Unschuldsvermutung sowie angemessener Fristen für die Sachverhaltsklärung führen).

Der Beschluss erläutert des Weiteren den Einsatz von Aufzeichnungsgeräten in Gerichtssälen. Er erinnert daran, dass gemäß Prozessrecht jeder (auch Journalisten), der bei einem Gerichtsverfahren anwesend ist, das Gerichtsverfahren schriftlich oder unter Nutzung von Tonaufzeichnungsgeräten festhalten darf. Wer eine Tonaufzeichnung vornimmt, ist gesetzlich nicht verpflichtet, das Gericht davon in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist die Aufzeichnung einer Verhandlung per Film, Foto oder Video sowie die Ausstrahlung per Fernsehen oder Hörfunk nur mit Genehmigung des Gerichts (des Richters) zulässig, und der Berichtende ist verpflichtet, diese Absicht dem Gericht (Richter) mitzuteilen.

Der Oberste Gerichtshof gibt Richtern einen wichtigen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung an die Hand, derartige audiovisuelle Aufzeichnungen oder Sendungen zuzulassen: Sie müssen das allgemeine Recht auf Informationsfreiheit einerseits gegen das allgemeine Recht auf die Unantastbarkeit der Privatsphäre, der persönlichen und familiären Geheimnisse, auf Schutz der Ehre und des Ansehens, auf die Vertraulichkeit des Briefverkehrs und sonstiger Kommunikation sowie das Recht am eigenen Bild andererseits abwägen. Somit wurden russische Gerichte zum ersten Mal mit folgenden Worten angewiesen, in solchen Fällen zu berücksichtigen, dass das Recht auf Information zu wahren ist:

Bei der Entscheidung, Film- und/oder Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen oder Hörfunkübertragungen einer Gerichtsverhandlung zu gestatten, hat das Gericht (der Richter) die entsprechenden Verfahrensnormen (Art. 10 Abs. 7 und Art. 158 Abs. 5 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation, Art. 24.3 Abs. 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation, Art. 241 Abs. 5 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation) zu berücksichtigen und das allgemeine Recht, frei mit allen rechtmäßigen Mitteln nach Informationen zu suchen, solche zu erlangen, zu übertragen, zu produzieren und zu verbreiten (Art. 29 Abs. 4 der Verfassung der Russischen Föderation, Art. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien) gegen das allgemeine Recht auf die Unantastbarkeit der Privatsphäre, der persönlichen und familiären Geheimnisse, auf Schutz der Ehre und des Ansehens, auf die Vertraulichkeit des Briefverkehrs, der Telefon-, Post-, Fernschreiber- und sonstigen Kommunikation (Art. 23 der Verfassung der Russischen Föderation) und auf Schutz des eigenen Bildes (Art. 152.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) abzuwägen.

Am 8. Oktober 2012 verabschiedete das Obere Schiedsgericht der Russischen Föderation¹¹ in seiner Plenarsitzung einen Beschluss zur Gewährleistung von Öffentlichkeit in Schiedsgerichtsverfahren.¹²

11) Bis vor Kurzem war das Obere Schiedsgericht der Russischen Föderation (*Высший Арбитражный суд Российской Федерации*) ein oberstes Justizorgan an der Spitze der Hierarchie der Schiedsgerichte mit insgesamt 4000 für Wirtschaftsstreitigkeiten zuständigen Schiedsrichtern. Es übte die gerichtliche Aufsicht über deren Tätigkeit gemäß der Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation aus. Es wurde abgeschafft und durch Änderungen der Verfassung der Russischen Föderation und mehrerer Gesetze, die alle am 6. Februar 2014 in Kraft traten, *de facto* mit dem Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation zusammengeführt. Einer der Hauptgründe für die Gerichtsreform war die Schaffung einer einheitlichen Auslegung der Gesetze für die Richter.

12) Plenarbeschluss Nr. 61 des Oberen Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 8. Oktober 2012 zur Gewährleistung von Öffentlichkeit in Schiedsgerichtsverfahren (*Об обеспечении гласности в арбитражном процессе*), siehe: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16184>

Der Beschluss weist Schiedsrichter an, dass eine Textberichterstattung von Gerichtsverhandlungen über soziale Medien und das Internet unter Verwendung eigener technischer Geräte ohne besondere Erlaubnis oder Unterrichtung des Vorsitzenden Richters oder der Verfahrensparteien gestattet ist.

Das Obere Schiedsgericht erkennt eine Zulässigkeitsvermutung für Foto-, Video- oder Filmaufzeichnungen der öffentlichen Gerichtsverfahren sowie deren Direktübertragung per Hörfunk, Fernsehen oder Internet. Ein Verbot solcher Aufzeichnungen ist nur zum Schutz grundlegender Menschenrechte zulässig.

Für eine Aufzeichnung und/oder Fernsehdirektübertragung und Webcasting ist es nicht erforderlich, die Erlaubnis für die Nutzung von Bildern der im Gerichtssaal Anwesenden einzuholen. Derartige Aufzeichnungen können als Beweismittel für Verfahrensverstöße in dem Fall verwendet werden.

Schiedsgerichte werden darauf hingewiesen, dass die Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, welche personenbezogene Daten von Beteiligten in Ordnungswidrigkeitsverfahren enthalten,¹³ nicht an sich als Handlung betrachtet werden darf, welche die Sicherheit dieser Personen sowie ihrer Familienangehörigen und Verwandten oder deren Ehre und Würde beeinträchtigt. Wie vom Oberen Schiedsgericht dargelegt, untersagen das Föderationsgesetz über personenbezogene Daten¹⁴ und das Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen Schiedsgerichten nicht die vollständige Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, weil darin personenbezogene Daten enthalten sind.

Seit dem 28. Juni 2010 sieht das Föderationsgesetz über personenbezogene Daten (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 5) eindeutig vor, dass es nicht auf Verhältnisse anzuwenden ist, die sich daraus ergeben, dass Informationen gemäß dem Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen bereitgestellt werden.

Der Beschluss weist zudem Richter an, dass sie Personen nicht daran hindern dürfen, während öffentlicher Verhandlungen im Gerichtssaal anwesend zu sein, wenn freie Plätze vorhanden sind. Sollte kein Gerichtssaal verfügbar sein, der alle Interessierten fasst, kann eine Direktübertragung der Verhandlung organisiert werden (üblicherweise in einen Saal im selben Gebäude).

Am 13. Dezember 2012 folgte der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation dem Oberen Schiedsgericht und verabschiedete in seiner Plenarsitzung einen ähnlichen Beschluss zur Öffentlichkeit und Transparenz von Gerichtsprozessen und zum Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte.¹⁵

Im Beschluss des Obersten Gerichtshofs wird insbesondere angemerkt, dass die Anwesenheit von Journalisten bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zur Beschaffung von Informationen zu einem Fall eine rechtmäßige Methode des Informationszugangs darstellt und Journalisten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und es daher nicht zulässig ist, Hindernisse aufzubauen und ihnen den Zugang zum Gerichtssaal aufgrund ihrer beruflichen Zugehörigkeit, wegen fehlender Akkreditierung und (oder) aus sonstigen, nicht gesetzlich vorgesehenen Gründen (Punkt 4) zu verweigern.

Er verweist auf ein wichtiges Verfahrensprivileg von Journalisten als öffentliche Kontrollinstanzen, indem er besagt, dass Gerichtsdiener Journalisten nicht vor Verkündung des Entscheids des Gerichts, die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen, des Gerichtssaals verweisen und sie nicht daran hindern dürfen, Mitschriften oder Tonaufzeichnungen vom Gerichtsverfahren anzufertigen. Der Oberste Gerichtshof geht noch weiter, indem er Richter anweist, dass in Fällen, in

13) Einige Arten von Ordnungswidrigkeiten fallen in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

14) Föderationsgesetz über personenbezogene Daten (*О персональных данных*) vom 27. Juli 2006, Nr. 152-FZ.

15) Plenarbeschluss Nr. 35 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation zur Öffentlichkeit und Transparenz von Gerichtsprozessen und zum Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte (*Об открытости и гласности судопроизводства и о доступе к информации о деятельности судов*), 13. Dezember 2012. Der Verfasser war am Entwurf des Beschlusstextes beteiligt. Siehe den Text (in russischer Sprache) unter: www.vsrfr.ru/Show_pdf.php?Id=8331

denen nach einer solchen Verkündung alle nicht am Verfahren beteiligten Anwesenden des Gerichtssaals zu verweisen sind, es Journalisten zu gestatten ist, den Gerichtssaal als letzte zu verlassen.

Der Oberste Gerichtshof spricht sich zudem für eine eingeschränkte Auslegung des Rechts auf Privatsphäre in Gerichtsverhandlungen aus:

Informationen zum Privatleben der beteiligten Personen in der Rechtssache sind kein zwingender Grund für eine Entscheidung des Gerichts, ein Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Die Gerichte sollten bei ihrer Entscheidung, Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen, um das Recht Einzelner auf Privatsphäre zu wahren, die Art und den Inhalt der Informationen über das Privatleben einer Person sowie die möglichen Folgen einer Offenlegung dieser Informationen berücksichtigen.

Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs enthält eine Rechtsvermutung, dass jeder bei einem öffentlichen Gerichtsverfahren Anwesende (einschließlich Journalisten) dieses schriftlich und mit Audio-, Foto-, Video- und Filmgeräten aufzeichnen sowie live übertragen (ausstrahlen) darf. Er weist darüber hinaus die Gerichte an, jedermann die gleichen Bedingungen zur Wahrnehmung dieses Recht einzuräumen.

Während den Prozessordnungen (siehe oben) zufolge keine richterliche Genehmigung für eine Tonaufzeichnung (Mitschrift) der Gerichtsverhandlungen erforderlich ist, weitet der Oberste Gerichtshof derartige Aufzeichnungen im Zeitalter moderner Technologien auf Online-Berichterstattung oder Textnachrichten (etwa über Twitter oder Online-Textberichterstattung auf einer Nachrichten-Website) aus. In der Tat ist derartige Online-Berichterstattung über Verhandlungen, die im öffentlichen Interesse stehen, seither ein neues Angebot bei Online-Medien in Russland geworden, die diese mit Videos und Fotos verknüpfen. Insbesondere gilt dies für die Website von RAPSI (Russische Agentur für Rechts- und Gerichtsinformationen),¹⁶ aber auch für das Nachrichtenportal Lenta.ru und für Kommersant.ru, der Website einer Wirtschaftstageszeitung.

Nach den Prozessordnungen ist hingegen für Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen, Filmaufnahmen und die Ausstrahlung des Verfahrens über Hörfunk und (oder) Fernsehen nach wie vor die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Der Oberste Gerichtshof merkt in diesem Zusammenhang an, das gleiche Verfahren sei für eine Live-Video-Übertragung eines Verfahrens im Internet erforderlich.

Der Oberste Gerichtshof stellt erstmals klar, dass Anträge auf eine solche Genehmigung im amtlichen Protokoll des Gerichtsverfahrens zu vermerken sind. Solche Anträge sind vom Gericht unter Beteiligung der Parteien zu prüfen, die Entscheidungen hierzu sind ebenfalls im Protokoll festzuhalten. Eine Ablehnung einer Genehmigung ist mit den Gründen, die das Gericht bei seiner Entscheidung geleitet haben, detailliert darzulegen.

Der Beschluss weist die Richter an, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Fotos, Video, Filmaufnahmen oder Liveübertragung öffentlicher Gerichtsverhandlungen zunächst von der Vermutung auszugehen, dass Derartiges auf jeden Fall möglich ist. Es gibt Ausnahmen von dieser Regel, so etwa eine mögliche Verletzung der Rechte und legitimen Interessen von Verfahrensbeteiligten, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre, des Schutzes des Ansehens, der Vertraulichkeit von Schriftwechsel, Telefongesprächen und anderen Mitteilungen, welche private Informationen beinhalten. Andererseits erklärt der Oberste Gerichtshof, wenn das ordentliche Gericht zu dem Schluss gelange, dass derartige Handlungen zu keiner Verletzung der Rechte und legitimen Interessen von Verfahrensbeteiligten führen, habe es kein Recht, diese lediglich aufgrund subjektiver und unbegründeter Einwände der Verfahrensbeteiligten zu untersagen.

Die durch solche Handlungen entstandenen Video- und Audioaufnahmen, so der Oberste Gerichtshof, können durch das Gericht nicht von den Verfahrensbeteiligten und Vertretern der Öffentlichkeit

16) RAPSI gehört zum Nachrichtendienst RIA Novosti, der nun per Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation aufgelöst wird. Sein Schicksal war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags ungewiss.

eingefordert werden. Nach Maßgabe der Prozessordnungen der Russischen Föderation können die Verfahrensbeteiligten einen Antrag auf Zulassung von Materialien, die durch eine solche Aufzeichnung erlangt wurden, zum Prozess stellen. Dies kann nur mit dem Einverständnis der Personen, die diese Aufnahmen angefertigt haben, erfolgen, diese Materialien zur Verfügung zu stellen.

Eine für die audiovisuellen Medien wichtige Bestimmung des Beschlusses bezieht sich darauf, inwieweit es zu zulässig ist, Aufzeichnungs- und Übertragungseinrichtungen in das Gerichtsgebäude zu bringen, *bevor* eine Genehmigung zur Verwendung im Gerichtssaal eingeholt worden ist. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass Journalisten nach der Einholung der Erlaubnis für die Aufzeichnung oder Übertragung des Verfahrens keine Zeit mehr hatten, die erforderliche Ausrüstung vor Beginn der Beratungen des Gerichts in der Sache heranzubringen, da die Gerichtsdienste, die das Gerichtsgebäude bewachen, den Journalisten nicht erlaubten, die Ausrüstung ohne klare Anweisung des Vorsitzenden Richters in das Gebäude zu bringen. Gemäß dem Beschluss (Punkt 19) ist seither „Besuchern und Vertretern von Redaktionen der Medien (Journalisten) mit Audio-, Foto-, Film- und Videoausrüstung ungehinderter Zugang zum Gerichtsgebäude zu gewähren.“

In Erweiterung seines früheren Beschlusses über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien stellte der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss (Punkt 34) klar, dass eine Nichtbeachtung der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren einen Verstoß gegen ein ordentliches Gerichtsverfahren darstellt und als Grundlage für die Aufhebung von Gerichtsurteilen dient, „wenn ein solcher Verstoß zur Verabschiedung einer unrechtmäßigen und (oder) unbegründeten Entscheidung geführt hat beziehungsweise hätte führen können, keine umfassende, vollständige und objektive Prüfung der Sache zugelassen hat, ...“ In diesem Zusammenhang weist der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass „die wissentliche Schaffung von Bedingungen durch einen Richter, die die Anwesenheit von Personen, die nicht am öffentlichen Verfahren beteiligt sind, einschließlich Medienvertretern (Journalisten), im Gerichtssaal einschränken oder ausschließen, oder von Bedingungen, die dessen Aufzeichnung verhindern, einen Verstoß gegen die berufliche Ethik darstellt.“

Der Beschluss weist zudem die für die Zusammenarbeit mit den Medien und sonstigen interessierten Parteien zuständigen offiziellen Vertreter des Gerichts wie oberste Richter und Pressesekretäre an, Journalisten bei ihrem Dienst im öffentlichen Interesse zu unterstützen. Insbesondere erwartet der Oberste Gerichtshof, dass die offiziellen Vertreter die Medien über anstehende Gerichtsverhandlungen zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren und sie zudem bei der Organisation von Online-Videoausstrahlungen von öffentlichen Verfahren in Fällen, die im öffentlichen Interesse stehen, sowie bei der Veröffentlichung von Informationen über derartige Ausstrahlungen in den Medien unterstützen.

III. Geltende Rechtsprechung

Die Berücksichtigung gerichtlicher Präzedenzfälle oder eine Anlehnung an solche Fälle, wie sie im kontinentaleuropäischen Recht praktiziert wird, ist dem Justizsystem in Russland verhältnismäßig fremd. Von Richtern wird erwartet, dass sie sich allein durch das Gesetzesrecht leiten lassen. Selbst die Anweisungen in Beschlüssen oberster Gerichte wie den oben angeführten werden bisweilen als nicht zu beachtende Empfehlungen betrachtet. Daher hat jede Betrachtung von Trends und Tendenzen in der geltenden Rechtsprechung rein akademischen Wert, da die Richter den Urteilen ihrer Kollegen wenig bis überhaupt keine Aufmerksamkeit schenken. Der folgende Teil dieses Beitrags konzentriert sich auf Fälle, die unserer Ansicht nach bewährte gerichtliche Praxis widerspiegeln, die sowohl Medienfreiheit als auch ein faires Verfahren ermöglicht. Die geltende Rechtsprechung ist nach Themen untergliedert.

Für diesen Teil wurden Gerichtsfälle ausgewählt und untersucht, die mehrheitlich über die Datenbank RosPravosudie zugänglich sind.¹⁷ RosPravosudie ist ein nicht kommerzielles Online-

¹⁷) <https://rospravosudie.com/society/about>. Der Verfasser dankt Darya Novatorova von der Staatlichen Lomonossow-Universität Moskau für das Quellenstudium und die Klassifizierung der erhobenen Daten zur geltenden Rechtsprechung.

Projekt, das Zugang zu rund 38 Millionen Dokumenten bietet, mehrheitlich Texte von Gerichtsentscheidungen, die aufgrund der Durchsetzung des Föderationsgesetzes über den Zugang zu Gerichtsinformationen öffentlich zugänglich gemacht wurden. Diese Gerichtsentscheidungen sind alle ordnungsgemäß dokumentiert und den offiziellen Websites der russischen Gerichte entnommen.

1. Zugang zum Gerichtssaal

Die Beschlüsse der obersten Gerichte zur erforderlichen Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren wurden von den meisten Gerichten in erster Linie als Notwendigkeit interpretiert, Videoübertragungen aus dem Gerichtssaal in einen angrenzenden Saal im selben Gebäude vorzusehen und dort ein Fernsehgerät aufzustellen. Die Gerichte wollen nicht glauben, dass das in den Prozessordnungen angeführte allgemeine Recht auf Anwesenheit bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung die Gerichte verpflichtet, jedermann Zugang zu gewähren oder Verhandlungen in größeren Gerichtssälen abzuhalten.

Rechtssache Bolotnaya (2013-2014)

Im laufenden Strafverfahren gegen Demonstranten, die am 6. Mai 2012 in Moskau mit der Polizei aneinander gerieten, wurde die Verhandlung irgendwann aus einem großen Saal des Moskauer Stadtgerichts in einen Gerichtssaal des Bezirksgerichts Zamoskvoretsky mit nur 12 Zuschauerplätzen verlegt. Im Erdgeschoss wurde ein handelsübliches Fernsehgerät aufgestellt, damit die übrigen Zuschauer die Gerichtsverhandlungen verfolgen konnten. Allerdings hatte das Fernsehgerät keinen Tonverstärker, auch war der Raum im Erdgeschoss mit seinen 40 Sitzplätzen nicht groß genug, um die Verwandten, die Presse und die Öffentlichkeit zu fassen. Auf Beschwerden, dass ein solches Vorgehen die Transparenz des Verfahrens verhindere, erklärte der zuständige stellvertretende Vorsitzende des Bezirksgerichts:

... der Grundsatz der Öffentlichkeit, wie er in Art. 241 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation ausgeführt ist und nach dem strafrechtliche Verhandlungen in allen Gerichten öffentlich sind, wurde von Ihnen dahingehend falsch ausgelegt, dass das Gericht verpflichtet sei, für die persönliche Anwesenheit aller Interessierten im Gerichtssaal zu sorgen.¹⁸

2. Recht am eigenen Bild

Dieses Recht ist nach der russischen Gesetzeslage relativ neu; es wurde im Dezember 2006 in das Zivilgesetzbuch aufgenommen. Die Gerichte neigen zu der Haltung, dass das öffentliche Interesse das Recht am eigenen Bild überwiegt, wenn im Gerichtssaal Aufnahmen gemacht werden. Daher werden Klagen zum Schutz dieses Rechts bei audiovisueller oder Fotogerichtsberichterstattung üblicherweise abgewiesen.

*Rechtssache Yermolenko (2011)*¹⁹

Yermolenko klagte gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, das seinen Einwand gegen Filmaufnahmen eines lokalen Fernsehsenders im Gerichtssaal abwies. Vor Beginn des Strafverfahrens, in dem Yermolenko der Angeklagte war, filmte ein Kameramann ihn und seine engen Angehörigen drei Minuten lang „auf arglistige Weise“. Die Staatsanwaltschaft unternahm nichts, um diese „illegale Aufnahme“ zu beenden, der Richter in dem Verfahren wies seine Beschwerden zurück. Die Aufnahme wurde später im Zusammenhang mit der gerichtlichen Verhandlung der Strafsache im Fernsehen gezeigt. Sie stand auf der Website des Fernsehsenders zur Verfügung, und die Bilder wurden in der lokalen Presse abgedruckt. In seiner Klage machte Yermolenko geltend, mit der

18) Schreiben vom 15. Januar 2014, nachgedruckt im Artikel *Замоскворецкий суд. Час нук* („Gericht Zamoskvoretsky: Stoßzeit“) von Yulia Polukhina, *Novaya gazeta*, 3. Februar 2014, Nr. 11, S. 12-13, abrufbar unter: www.novayagazeta.ru/inquests/62069.html

19) Berufungsentscheidung der Zivilrechtskammer des Regionalgerichts Astrachan in der Rechtssache Nr. 33 - 2108/2011. 20. Juli 2011. Siehe: <http://rospravosudie.com/court-astraxanskij-oblastnoj-sud-astraxanskaya-oblast-s/act-103755423/>

Verbreitung des Videos sei sein Recht am eigenen Bild wie auch seine Unschuldsvermutung verletzt worden. Er verlangte daher vom Redakteur des Fernsehsenders, vom Fernsehsender selbst, vom Staatsanwalt und vom Richter der ersten Verhandlung die Entfernung des Videos von der Website, öffentliche Entschuldigungen sowie Schmerzensgeld.

Die Sache wurde am 20. Juli 2011 in der Berufung vor dem Regionalgericht Astrakhan abschließend entschieden. Das Gericht führte an, Yermolenkos Einwand gegen die Aufnahme seines Bildes sei nicht gesetzlich begründet. Die Strafprozessordnung der Russischen Föderation sehe in Art. 241 vor, dass es in öffentlichen Verhandlungen dem Vorsitzenden Richter obliege, Videoaufnahmen zuzulassen. Der Richter habe solche gestattet und sei nicht gesetzlich gehalten gewesen, die Haltung der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen.

Art. 152.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation führt in der Tat aus, dass die Verbreitung und weitere Nutzung des Bildes einer Person nur mit Zustimmung dieser Person zulässig ist. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass das Bild an einem öffentlichen Ort aufgenommen wurde und die abgebildete Person nicht das zentrale Objekt der Nutzung ist. Das Regionalgericht Astrakhan verwies auf den gemeinsamen Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs und des Oberen Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 26. März 2009,²⁰ in dem hervorgehoben wird, dass unter Film-, Foto- und Videoaufnahmen an öffentlichen Orten auch Aufnahmen bei öffentlichen Gerichtsverfahren zu verstehen sind. Das Regionalgericht Astrakhan äußerte sich jedoch nicht zu der Frage, ob das Bild das zentrale Objekt der Nutzung war (was ausgehend vom Kontext der Fall war).

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass das Urteil in Abwesenheit von Yermolenko erging, der zur Zeit der Verhandlung bereits seine Strafe verbüßte.

3. Unschuldsvermutung

Im Fall Yermolenko übergang das Regionalgericht Astrakhan in seiner Argumentation die Frage eines möglichen Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung Yermolenkos seitens der Fernsehjournalisten. Art. 49 der Verfassung der Russischen Föderation besagt, dass „jeder, der einer Straftat angeklagt ist, als unschuldig zu betrachten ist, bis seine Schuld gemäß den Vorschriften des Föderationsrechts erwiesen ist und durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt wurde.“ Russische Gerichte neigen zu der Ansicht, diese Vermutung sei von bestimmten offiziellen Vertretern der Gerichte, nicht jedoch von den Medien zu beachten.

Empfehlung der Justizkammer für Streitigkeiten im Informationsbereich (1997)

Hätte das Regionalgericht Astrakhan die Frage nicht übergangen, hätte es Bezug auf die Empfehlung zur Anwendung des Prinzips der Unschuldsvermutung auf die journalistische Arbeit der Justizkammer für Streitigkeiten im Informationsbereich beim Präsidenten der Russischen Föderation vom 24. Dezember 1997 nehmen können.²¹ Die Empfehlung, selbst eine Antwort auf die Anfrage des Moskauer Zentrums für Medienrecht und Medienpolitik, wurde initiiert durch den Gesetzentwurf über Fernsehen und Hörfunk, der 1997 in erster Lesung beraten, jedoch nie endgültig verabschiedet wurde. Eine der Bestimmungen untersagt Sondern die Verbreitung von Informationen, die gegen die Unschuldsvermutung verstoßen. Die Justizkammer kam zu dem Schluss, dass das Prinzip der Unschuldsvermutung im Sinne der Verfassung der Russischen Föderation nur auf staatliche

20) *О некоторых вопросах, возникших в связи с введением в действие части четвертой Гражданского кодекса Российской Федерации* (Gemeinsamer Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs und des Oberen Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 26. März 2009 zu einigen Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten von Teil IV des Zivilgesetzbuches) der Russischen Föderation, Nr. 5/29, abrufbar unter: www.rg.ru/2009/04/22/gk-sud-dok.html

21) Siehe Richter A., „Empfehlung der Justizkammer zur Unschuldsvermutung“, IRIS 1998-1/13, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/1998/1/article13.en.html>. Die Justizkammer für Streitigkeiten im Informationsbereich wurde durch Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation am 31. Dezember 1993 gegründet und im Juni 2000 aufgelöst. Sie war ein staatliches Gremium, das den Präsidenten bei der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse unterstützte, um die Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interessen im Bereich der Massenkommunikation zu garantieren.

Stellen und deren Funktionäre anwendbar sei, die die Macht zur Einschränkung der Rechte und Freiheiten einer Person haben. Hierunter fielen Journalisten jedoch nicht. Nur ein Gericht könne einen Menschen mit allen rechtlichen Folgen und rechtlichem Gewicht eines Verbrechens schuldig sprechen.

Journalisten berichten investigativ oder als Teil ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Informationsfreiheit über Strafverfahren; andererseits erfüllen sie ihre berufliche Pflicht, indem sie die Öffentlichkeit über Umstände von öffentlichem Interesse informieren. Daher darf die in den Medien verbreitete Meinung eines Journalisten das Recht eines Menschen nicht schmälern, im rechtlichen Sinne als unschuldig zu gelten.

4. Online-Archive

Der Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die Gerichtspraxis im Zusammenhang mit Streitfällen über den Schutz der Ehre und Würde von Bürgern sowie das berufliche Ansehen von Bürgern und juristischen Personen aus dem Jahr 2005²² hatte große Auswirkungen auf Klagen im Zusammenhang mit Gerichtsberichterstattung, die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung korrekt, dann jedoch aufgrund von Berufungsbeschlüssen nicht mehr zutreffend war. Während früher Kläger erfolgreich Schmerzensgeld und Richtigstellungen der online und in Printmedien veröffentlichten veralteten Gerichtsinformationen einklagen konnten, ist dies nun nicht mehr möglich.

Dzikanyuk gegen das Zentrum für Geschäftsinformationen (2012)

In diesem Fall klagte der Kläger gegen das Medienunternehmen *Центр деловой информации* (Zentrum für Geschäftsinformationen) auf Zahlung von Schmerzensgeld. Dzikanyuk war wegen Betrugs verurteilt, später jedoch mit der Begründung freigesprochen worden, seine Handlungen stellten keine Straftat dar. Das beklagte Zentrum für Geschäftsinformationen veröffentlichte in seiner Zeitung *Business-Class* sowie in deren Online-Ausgabe²³ einen Gerichtsbericht, in dem das ursprüngliche Urteil wiedergegeben wurde. Der Bericht wurde im Nachhinein nicht korrigiert, um den Freispruch des Klägers zu berücksichtigen, der somit zweieinhalb Jahre aufgrund unwahrer Informationen über die Begehung einer Straftat diffamiert und in seiner Privatsphäre verletzt wurde, wodurch er seelisches Leid erlitt.

Das beklagte Zentrum erklärte dem Gericht, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe der Bericht den Tatsachen entsprochen und sei somit wahrheitsgemäß gewesen.

Das Bezirksgericht Leninsky der Stadt Perm beriet den Fall mit einer Betrachtung des Wesens des verfassungsmäßigen Rechts auf Privatsphäre. Insbesondere verwies es auf die Rechtssache *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen das Vereinigte Königreich*, die am 28. Mai 1985 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschieden worden war. Es zitiert die Stellungnahme des Straßburger Gerichtshofs, dass der wesentliche Gegenstand des Rechts auf Privatsphäre darin bestehe, „den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe staatlicher Behörden zu schützen.“²⁴ Mit der Definition des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Strafverfahren in Art. 241 der Strafprozessordnung greife der Staat somit keinesfalls in das Privatleben von Bürgern ein, er nehme lediglich seine Funktion als Hüter der öffentlichen Interessen wahr. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen kam das Bezirksgericht zu dem Schluss, Informationen über eine rechtskräftige Verurteilung seien nicht als Privatgeheimnisse zu werten. Diese Schlussfolgerung, so das Gericht, werde durch die Haltung des Gesetzgebers bestätigt, der im Gesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen eine verbindliche Veröffentlichung der Texte gerichtlicher Entscheidungen im Internet eingeführt habe.

22) Siehe Richter A., „Oberster Gerichtshof über Verleumdung“, IRIS 2005-4/32, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2005/4/article32.de.html>

23) www.business-class.ru/

24) Siehe <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57416>

Im Weiteren verwies das Bezirksgericht auf den Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 24. Februar 2005 über die Rechtspraxis im Zusammenhang mit Streitfällen über den Schutz der Ehre und Würde von Bürgern sowie das berufliche Ansehen von Bürgern und juristischen Personen. Der Beschluss sieht Folgendes vor:

Gerichte können keine Klagen nach Art. 152 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation prüfen,²⁵ wenn darin verlangt wird, Informationen in Entscheidungen und Urteilen, Beschlüssen der Ermittlungsbehörden und anderen amtlichen Unterlagen richtig zu stellen, die nach einem anderen gesetzlich festgelegten Verfahren anzufechten sind.

Hinsichtlich fehlender Informationen zum Freispruch des Klägers im Gerichtsbericht kam das Bezirksgericht zu dem Schluss, die Massenmedien seien rechtlich nicht verpflichtet gewesen, einen Bericht über den Freispruch von Dzikanyuk zu veröffentlichen. Diese Schlussfolgerung, so das Gericht, gründe sich auf die Kernaussage sowohl von Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation als auch von Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

Gleichzeitig berücksichtigte das Bezirksgericht die Erläuterungen aus dem Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation zur gerichtlichen Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien. Insbesondere führte es Punkt 24 des Beschlusses an, in dem es heißt:

Sollten die Massenmedien voreingenommene oder einseitige Informationen veröffentlicht haben, welche zu einer verzerrten Wahrnehmung eines Ereignisses oder einer Tatsache oder einer Reihe von Ereignissen führen, und sollte eine solche Veröffentlichung die Rechte, Freiheiten oder gesetzlich geschützten Interessen von natürlichen oder juristischen Personen verletzen, so haben die genannten Personen das Recht, ihre Gegendarstellung nach dem in Art. 46 des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien vorgesehenen Verfahren in denselben Massenmedien zu veröffentlichen.

Da der Kläger nicht versucht hatte, sein Recht auf Gegendarstellung durchzusetzen, entschied das Bezirksgericht, die Klage insgesamt abzuweisen.²⁶

5. Schutz personenbezogener Daten im Internet

Beim Schutz personenbezogener Daten in Gerichtsentscheidungen, die im Internet veröffentlicht wurden, verläuft die geltende Rechtsprechung in unterschiedliche Richtungen. Nach der Verabschiedung der Beschlüsse der obersten Gerichte zur Öffentlichkeit von Verhandlungen und Verfahren sind Schiedsgerichte zu einer vollständigen Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet übergegangen, während ordentliche Gerichte die Strategie verfolgen, zunächst aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten wesentliche Informationen zur Rechtssache zu entfernen.²⁷

Rechtssache PIK-Press (2012)

Dieser Fall begann mit dem Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Aktiengesellschaft PIK-Press durch Roskomnadzor, der staatlichen Kontrollinstanz im Bereich der Massenmedien²⁸.

25) Art. 152 ist überschrieben mit „Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens“.

26) Entscheidung des Bezirksgerichts Leninsky der Stadt Perm zur Rechtssache Nr. 33-5429, 1. Februar 2012. Wortlaut siehe unter: <https://rospravosudie.com/court-leninskij-rajonnyj-sud-g-permi-permskij-kraj-s/act-102493134/>. Die Rechtssache wurde in einem Berufungsverfahren vor dem Regionalgericht Perm am 4. Juli 2012 überprüft, das die Entscheidung des Bezirksgerichts bestätigte. Text siehe unter: <https://rospravosudie.com/court-permskij-kraevoj-sud-permskij-kraj-s/act-424003290/>

27) Pozdnyakov, Mikhail, *Практическая реализация принципа открытости правосудия в Российской Федерации* (Praktische Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips der Justiz in der Russischen Föderation), Europäische Universität Sankt Petersburg, 2013, S. 24

28) Siehe Richter A., „Neue Regelungen für das Internet“, IRIS 2012-8/36, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2012, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/8/article36.de.html>

PIK-Press betreibt eine Reihe von Informations-Websites. Sie gründete zudem die Nachrichtenagentur *Судебные Решения РФ* (Gerichtsentscheidungen der RF), eine registrierte Medien-einrichtung. Diese Websites, einige davon gespiegelt, verbreiten Entscheidungen russischer Gerichte weiter, bieten Suchmaschinen und liefern Nachrichten aus der Justiz. Generaldirektor der Gesellschaft ist der Petersburger Journalist Pavel Netupskiy, langjähriger Aktivist für die Freiheit gerichtlicher Informationen. Er ist zudem Chefredakteur der oben genannten Online-Nachrichten-agentur.²⁹

Roskomnadzor, die Föderale Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenmedien, ist eine Behörde unter der Rechtshoheit des Ministeriums für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation der Russischen Föderation. Gemäß dem Föderationsgesetz über personenbezogene Daten ist sie dafür zuständig, den Schutz der Rechte von Eigentümern personenbezogener Daten sowie den Schutz der Rechte von Bürgern auf Privatsphäre sowie persönliche und familiäre Geheimnisse sicherzustellen.³⁰

Die einstweilige Verfügung von Roskomnadzor erging nach einer Überprüfung von PIK-Press, bei der festgestellt wurde, dass die Gesellschaft eine Gerichtsentscheidung in einer Zivilsache mit Verweis auf einen gewissen E. R. Samashka ohne dessen Zustimmung veröffentlicht hatte. Roskomnadzor forderte PIK-Press auf, diesen Gesetzesverstoß zu beheben. Die Gesellschaft legte beim Schiedsgericht für die Stadt Sankt Petersburg und das Gebiet Leningrad Berufung gegen die Verfügung ein. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass PIK-Press mit der Veröffentlichung der Entscheidung tatsächlich die Rechte des „Subjekts der personenbezogenen Daten“, das heißt von Samashka verletzt hatte. Gleichzeitig befand es, die Form der Verfügung sei nicht korrekt, da sie nicht den Kern und die Mittel zur Behebung des Gesetzesverstoßes beschreibe. Es gab der Beschwerde daher statt und befand die Verfügung für nichtig.

Sowohl Roskomnadzor als auch PIK-Press fochten die Entscheidung in zweiter Instanz vor dem 13. Föderationsberufungsschiedsgericht in Sankt Petersburg an. Die Behörde machte geltend, das erstinstanzliche Gericht habe nicht berücksichtigt, dass es Anlagen zur Verfügung gab, nämlich den Prüfbericht und weitere Unterlagen, die das Wesen des Verstoßes und die Abhilfemaßnahmen erläuterten.

Das Berufungsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Form der Verfügung, konnte allerdings keinen Gesetzesverstoß in den Handlungen von PIK-Press feststellen. Das Argument von Roskomnadzor, es gebe in Sankt Petersburg und im Gebiet Leningrad lediglich eine Person mit diesem Namen und diesen Initialen (belegt durch die Meldebehörden), wurde abgewiesen, da es „keinen gerichtlichen Wert in diesem Fall hat, da die Einzigartigkeit der Kombination von Nachname, Vorname und Vatersname diese nicht automatisch zu personenbezogenen Daten macht, die als Teil einer Gerichtsentscheidung nicht veröffentlicht werden dürfen“.

Es stimmte auch dem Argument von PIK-Press zu, die von Roskomnadzor angefochtene Handlung sei von der Haftung ausgeschlossen. Gemäß Art. 57 („Haftungsausschluss“) des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien fällt sie in die Kategorie der Materialien, die in Materialien von behördlichen Pressestellen beinhaltet sind.³¹

Das Berufungsgericht bestätigte somit die Entscheidung der ersten Instanz, die Verfügung aufzuheben, änderte jedoch die Begründung, da es in den Handlungen von PIK-Press keinen Gesetzesverstoß feststellen konnte.³²

29) Weitere Informationen zu Netupskiy und seinen Aktivitäten zur Offenlegung von Gerichtsinformationen siehe Richter, Andrei, *Post-soviet perspective on censorship and freedom of the media*. Eine Publikation der UNESCO, IKAR Publishers, Moskau 2007, S. 67, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0015/001537/153744e.pdf>

30) Siehe <http://rkn.gov.ru/eng/>

31) Zur Frage des Haftungsausschlusses nach russischem Medienrecht siehe Nikoltchev S. (Ed.), *op.cit.*, S. 15-17.

32) Beschluss des 13. Föderationsberufungsschiedsgerichts in der Rechtssache Nr. A56-34496/2012, 5. Dezember 2012. Wortlaut siehe unter: http://ras.arbitr.ru/PdfDocument/7af62e0d-5697-45d3-987e-78b1fc86c23f/A56-34496-2012__20121205.pdf

6. Diffamierung

Einige Kläger glauben, allein die Tatsache, dass sie auf der Anklagebank sitzen, werfe ein schlechtes Licht auf sie. Diffamierungsklagen werden angestrengt, wenn Journalisten Formulierungen verwenden, die unterstellen, der Angeklagte sei bereits verurteilt und die Beschuldigten hätten ihren Fall verloren. In solchen Fällen neigen die Gerichte dazu, das Recht auf Gegendarstellung als angemessene Abhilfe anzuführen.

Rechtssache Tatmedia (2012)

Dieser Fall betrifft Diffamierung im Zusammenhang mit audiovisueller Berichterstattung von Gerichtsverfahren im Fernsehen und Internet.

Bei der ersten Verhandlung im Strafverfahren zu Vorwürfen organisierter Kriminalität in der Stadt Nizhnekamsk (Tatarstan) gestattete der Vorsitzende Richter Journalisten des lokalen Fernsehsenders NTR, kurze Videoaufnahmen der Verfahrensbeteiligten zu machen. Gleichzeitig ermahnte er sie, die Gesichter der Angeklagten dürften nicht gezeigt werden. Am selben Tag waren in den Abendnachrichten des NTR-Fernsehsenders eindeutige Großaufnahmen der Angeklagten zu sehen, die als „verurteilt“, „organisierte Gruppierung“ und „Bande“ beschrieben wurden. Der Fernsehbericht wurde zudem auf der NTR-Website veröffentlicht.

Angehörige der Angeklagten reichten Klage wegen Diffamierung ein und forderten Schmerzensgeld. Die Klage richtete sich gegen Tatmedia, das größte Medienunternehmen in Tatarstan, dem NTR gehört. Über die Klage wurde vom Stadtgericht Nizhnekamsk entschieden.³³

Vor Gericht argumentierten die Anwälte von Tatmedia, die Aufnahmen der Angeklagten seien undeutlich gewesen, ihre fälschliche Beschreibung als „verurteilt“ sei der „fachsprachlichen Inkompetenz“ der Journalisten zuzuschreiben. Die Kläger forderten nicht ihr Recht auf Richtigstellung des Fehlers ein, wie es im Gesetz zur Regulierung der Massenmedien niedergelegt sei.

Das Gericht prüfte das NTR-Video in der im Fernsehen ausgestrahlten Fassung und kam zu dem Schluss, dass die Anordnung des Richters, die Gesichter der Angeklagten nicht zu zeigen, nicht beachtet worden sei. Damit sei den Klägern seelisches Leid zugefügt worden, da der Fernsehbericht zu einer „spürbaren öffentlichen Reaktion [geführt] und die Kläger der engstirnigen Neugier von Fremden und Bekannten einschließlich Kollegen ausgesetzt hat“. Bereits dadurch seien Einzelheiten des Privatlebens der Kläger offengelegt worden, so das Gericht.

Gleichzeitig unterstrich das Stadtgericht Nizhnekamsk das Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit, wie es nach Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte³⁴ und Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation garantiert ist. Es verwies in seinen Ausführungen zu einer notwendigen Abwägung zwischen dem Recht auf Ehre und Würde und den nach Art. 29 der Verfassung garantierten Freiheiten auf die Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation, insbesondere auf den Beschluss zur gerichtlichen Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien.

Das Stadtgericht kam zu folgendem Schluss:

Der Rückgriff auf das Recht auf Schmerzensgeld zu anderen Zwecken, insbesondere zur Schaffung einer Situation, in der das allgemeine Recht auf Meinungsfreiheit, unter anderem die Freiheit, Meinungen zu vertreten sowie Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben, de facto eingeschränkt wird, ist nicht zulässig.

33) Entscheidung des Stadtgerichts Nizhnekamsk in der Rechtssache Nr. 2-1808/2012, 31. Mai 2012. Wortlaut siehe unter: <https://rospravosudie.com/court-nizhnekamskij-gorodskoj-sud-respublika-tatarstan-s/act-105898662/>

34) Auf Art. 10 EMRK wird im achtseitigen Text der Entscheidung drei Mal Bezug genommen.

Das Gericht war daher der Ansicht, das seelische Leid der Kläger sei eher durch die strafrechtliche Untersuchung selbst als durch die Fernsehberichterstattung ausgelöst worden und ließe sich daher hinreichend mit einem Betrag von jeweils RUB 2000 (circa EUR 50) abgelden, deren Zahlung das Gericht anordnete.

Zur Bezeichnung der Angeklagten als verurteilt merkte das Gericht an, Ungenauigkeiten seien durch Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung zu beheben. Das Gericht ordnete an, dass die Gesellschaft Tatmedia über NTR eine dahingehende Richtigstellung zu veröffentlichen habe, dass das Wort „verurteilt“ im Sinne von „angeklagt“ zu verstehen sei.

7. Zeugenschutz

Video- und Textberichterstattung im Internet stellen die Regel in Frage, nach der Zeugen vor ihrer Aussage vor Gericht keine Kenntnis von den gerichtlichen Beratungen haben sollten. Einige Gerichte sind der Auffassung, der Versuch, die Vorschrift an die neuen Realitäten der Telekommunikation anzupassen, werde nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren führen.

Rechtssache Pussy Riot (2012)

In diesem bekannten Fall wurden drei Künstlerinnen der Punkrockgruppe Pussy Riot wegen Rowdytums angeklagt. Es gab einen nachweislichen Versuch, an einem bestimmten Punkt in diesem Verfahren die Berichterstattung über die Zeugenaussagen zu unterbinden. Am 30. Juli 2012, dem dritten Tag der Verhandlung vor dem Moskauer Bezirksgericht Khamovniki (erstinstanzliches Gericht), erklärte der Pressesekretär des Gerichts den Journalisten, sie dürften die Zeugenaussagen der Anklage nicht zitieren.³⁵ Der Pressesekretär erläuterte, die Schweigepflicht gründe sich auf Art. 264 („Entfernung von Zeugen aus dem Gerichtssaal“) der Strafprozessordnung, welcher Gerichtsdienster ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen, damit Zeugen, die noch nicht vom Gericht befragt wurden, nicht mit den Zeugen, die bereits befragt wurden, oder mit anderen im Gerichtssaal anwesenden Personen sprechen. Wer gegen diese Anordnung verstößt, erhält keinen Zugang zu den nächsten Gerichtssitzungen. Als die Journalisten gegen die Ankündigung protestierten und verlangten, die Einschränkung solle vom Richter formell verkündet und ins Protokoll des Verfahrens aufgenommen werden, machte der Pressesekretär einen Rückzieher und erklärte, es handle sich eher um eine Bitte.

Offensichtlich am selben Tag wurde in einer anderen bekannten Strafsache vor dem Moskauer Bezirksgericht Zamoskvoretsky die gleiche Anordnung vom Pressesekretär des Gerichts verkündet. Nach Berichten wurde die Anordnung durch den Vorsitzenden Richter bestätigt, der Live-Ausstrahlungen der Zeugenbefragung untersagte.³⁶ Die Anordnung betraf offensichtlich die Online-Übertragung des Wortlauts der Verhandlung durch RAPSI.³⁷

Die Vorfälle wurden am 1. August 2012 vom Pressedienst des Moskauer Stadtgerichts (zweitinstanzliches Gericht für die Bezirksgerichte) in Abrede gestellt. In der Erklärung heißt es, Zeugenaussagen seien kein Geheimnis und die Berichterstattung darüber dürfe nicht eingeschränkt werden. Es wurde Art. 278 („Zeugenbefragung“) der Strafprozessordnung zitiert, die keine Beschränkungen wie oben genannt vorsieht.³⁸

Gleichzeitig gab es Fälle, die die Besorgnis von Richtern zeigen, dass Online-Berichterstattung oder Videoübertragung von Gerichtsverhandlungen ein faires Verfahren verhindern könnten. So wurde eine Anordnung zur Verhinderung der Online-Berichterstattung über die Zeugenbefragung

35) Siehe Bericht der Online-Nachrichtenagentur Lenta.Ru unter: <http://lenta.ru/articles/2012/08/01/witness/>

36) Siehe: <http://jaguarcatcat.livejournal.com/1976610.html>

37) Siehe Berichte unter <http://lenta.ru/news/2012/08/01/mirzaev/> und <http://diary-news.com/intresting/65149-sud-ogranichil-osveschenie-protsessy-nad-pussy-riot.html>

38) Siehe Bericht der Online-Nachrichtenagentur Regnum unter: www.regnum.ru/news/1557325.html

vor dem Petersburger Bezirksgericht Kuibyshevsky im Februar 2011 tatsächlich durchgesetzt.³⁹ In der Strafsache ging es um Anschuldigungen gegen einen Polizeibeamten wegen Machtmissbrauchs gegen Demonstranten. Das Verbot wurde von der Verteidigung beantragt.

Im bekannten Verfahren gegen Mikhail Khodorkovsky vor dem nämlichen Moskauer Bezirksgericht Khamovniki im Mai 2009 verlangte der Staatsanwalt ein Verbot von Videoübertragung aus dem Gerichtssaal. Er erklärte:

Die Gerichtsdienster geleiten Zeugen aus dem Gerichtssaal, dieses Verfahren ermöglicht objektive Beweisaufnahme im Gericht. Zeugen sollen nicht miteinander oder mit anderen Personen sprechen. Bei einer Videoübertragung aus dem Gerichtssaal gibt es für diese Personengruppe [Zeugen] keine derartige Hürde mehr. In der Folge gibt es keine Garantien für einen ordnungsgemäßen Ablauf [des Verfahrens].

Die Anwälte der Verteidigung widersprachen dahingehend, dass ein Gesetz (zur Zeugenbefragung) nicht durch Bruch eines anderen Gesetzes (zur Öffentlichkeit des Verfahrens) eingehalten werden könne. Der Richter stimmte in diesem Fall der Staatsanwaltschaft zu und gab ihrer Forderung statt.⁴⁰

IV. Fazit

Gegenwärtig steht das Konzept der Öffentlichkeit der Gerichte aufgrund technischer Innovationen bei der Berichterstattung über Verhandlungen auf dem Prüfstand. Sie stellen Bilder aus dem Gerichtssaal der allgemeinen Öffentlichkeit unmittelbar zur Verfügung, können aber auch ein faires Verfahren gefährden.

Gleichzeitig unterstreichen der russische Gesetzgeber und die obersten Gerichte in ihren Verordnungen die Notwendigkeit, das Justizsystem soweit wie möglich für die Bürger zu öffnen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen.

Die russischen Richter erkennen die Notwendigkeit, sowohl für Öffentlichkeit als auch für ein faires Verfahren zu sorgen. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf die von der Verfassung garantierte Informationsfreiheit sowie auf die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte zur Meinungsfreiheit und die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

39) Siehe Bericht der RAPSİ unter: http://rapsinews.ru/judicial_news/20110215/251850467.html

40) Nach Berichten des Pressezentrons von Mikhail Khodorkovsky und Platon Lebedev. Siehe: <http://khodorkovsky-lj.livejournal.com/2377.html>